

Straßenreinigungsgebühr

Die Stadt Bad Ems erhebt für die ihr nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht, entsprechend der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Ems in der derzeit gültigen Fassung, Gebühren.

Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt Bad Ems gereinigt werden.

Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums Eigentümer eines gebührenpflichtigen Grundstücks ist.

Bemessungsgrundlage

Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe.

Berechnung

Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die „fiktive Frontmeterlänge“. Bei der fiktiven Frontmeterlänge wird die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Grundstückslänge zum Maßstab. Diese anhand von Lageplänen ermittelte Frontmeterlänge ist nicht zwingend identisch mit der tatsächlichen gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Es handelt sich hierbei um eine rechnerische Größe. Die fiktive Frontmeterlänge kann von der tatsächlichen Frontmeterlänge, d.h. der Länge der gemeinsamen Grenze von Straße und Grundstück abweichen.